

# **Verfassungsrecht**

## **Staatsorganisationsrecht**

Sommersemester 2023

Dr. iur. Christian Gohde

# **Staatsfunktionen: Gesetzgebung**

## **I. Gesetzgebungskompetenzen**

## Problemstellung

- Im föderalen Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland besitzen grundsätzlich sowohl der Bund als Gesamtstaat als auch die einzelnen Bundesländer als Gliedstaaten Gesetzgebungskompetenzen, also die Befugnis zum Erlass formeller Bundes- bzw. Landesgesetze.
- Um zu verhindern, dass sowohl der Bund als auch eines oder mehrere Bundesländer einen bestimmten Gegenstand durch formelles Bundes- bzw. Landesgesetz unterschiedlich regeln, enthält das Grundgesetz Regelungen, die hinsichtlich aller denkbaren Regelungsgegenstände die Gesetzgebungsbefugnis eindeutig dem Bund oder den Bundesländern zuweisen.

## Grundsatz

- Den Grundsatz der Verteilung der Kompetenzen beinhaltet Art. 30 GG. Demnach sind grundsätzlich die Länder zuständig, sofern das Grundgesetz nicht ausdrücklich den Bund ermächtigt.
- In Bezug auf die Gesetzgebungskompetenzen beinhaltet Art. 70 GG eine Konkretisierung des Art. 30 GG.
- Nach Art. 70 Abs. 1 GG haben die Länder die Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz die Kompetenz nicht dem Bund zuweist.
- Nach Art. 70 Abs. 2 GG ist hierbei zwischen der **ausschließlichen Gesetzgebung** und der **konkurrierenden Gesetzgebung** zu unterscheiden.

## **Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, Art. 71 GG**

- Im Rahmen der ausschließlichen Gesetzgebung hat allein der Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung.
- Die Ländern können in diesem Bereich nur tätig werden, wenn und soweit sie hierzu durch ein Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden, vgl. Art. 71 GG.
- Die Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung ergeben sich aus:
  - dem Katalog des Art. 73 GG und
  - den einzelnen Ermächtigungen in den Artikeln des GG.

## **Konkurrierende Gesetzgebung, Art. 72 GG (I)**

- Bei der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Gesetzgebungsbefugnis, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch macht, vgl. Art. 72 Abs. 1 GG.
- Sperrwirkung der Bundesgesetzgebung in zeitlicher (solange) und sachlicher (soweit) Hinsicht.
- Die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung ergeben sich aus dem Katalog des Art. 74 Abs. 1 GG.

## Konkurrierende Gesetzgebung, Art. 72 GG (II)

- Für die in Art. 72 Abs. 2 GG genannten Gegenstände besteht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nur, wenn und soweit die Herstellung
  - gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet,
  - die Wahrung der Rechtseinheit oder
  - die Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

## **Konkurrierende Gesetzgebung, Art. 72 GG (IV)**

- Art. 72 Abs. 3 GG beinhaltet eine Ausnahme von der Sperrwirkung.
- Für die in Art. 72 Abs. 3 S. 1 GG genannten Materien können die Länder – trotz Regelung des Bundes – abweichende Gesetze erlassen.
- Bundesgesetze auf den genannten Gebieten treten erst sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, Art. 72 Abs. 3 S. 2 GG.
- Im Verhältnis zueinander bestimmt Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG, dass das jeweils spätere Gesetz gilt.



## Ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen

- Neben den enumerativ und abschließend im GG aufgezählten Gesetzgebungskompetenzen sind in äußerst engen Grenzen auch sog. ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen des Bundes anerkannt.
- Hierbei ist zwischen den folgenden Gesetzgebungskompetenzen zu differenzieren:
  - Kompetenz „kraft Natur der Sache“,
  - Kompetenz „kraft Sachzusammenhangs“ und
  - Annexkompetenz.

# **Staatsfunktionen: Gesetzgebung**

## **II. Gesetzgebungsverfahren**

## Allgemein

- Die Regelungen des Grundgesetzes über das Gesetzgebungs-verfahren beschreiben, wie ein formelles Bundesgesetz in verfassungsmäßiger Weise entsteht, insbesondere wie die obersten Bundesorgane hierbei zusammenwirken müssen.
- Wahrt ein formelles Bundesgesetz diese Anforderungen nicht, ist es also verfahrensfehlerhaft zustande gekommen, ist es verfassungswidrig und dementsprechend nichtig. Die Nichtigkeit kann jedoch nur durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt werden, das insoweit über ein Verwerfungsmono-pol verfügt.
- Vgl. hierzu die Übersicht „Gesetzgebungsverfahren“ des BMI!  
(Quelle: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/gesetzgebung/gesetzgebungsverfahren/gesetzgebungsverfahren-node.html>)

## Gesetzgebungsverfahren - Überblick

- Das Gesetzgebungsverfahren ist in den Art. 76 ff. GG geregelt und wird in den Einzelheiten durch die §§ 76 ff. GOBT konkretisiert.
- Es ist in drei wesentliche Phasen zu unterteilen:
  - Einleitungsverfahren,
  - Hauptverfahren und
  - Abschlussverfahren.

## Gesetzgebungsverfahren – Einleitungsverfahren (I)

- **Einbringung eines Gesetzesentwurf** (Gesetzesinitiativrecht), Art. 76 Abs. 1 GG
  - durch die Bundesregierung als Kollegialorgan,
  - durch den Bundesrat oder
  - aus der Mitte des Bundestags (§ 76 Abs. 1 GOBT).

## Gesetzgebungsverfahren – Einleitungsverfahren (II)

- **Zuleitung an den Bundestag, Art. 76 Abs. 2, 3 GG**
  - bei Gesetzesinitiative der Bundesregierung
    - Übermittlung an den Bundesrat
    - Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist
    - ggf. Gegenäußerung der Bundesregierung
    - Weiterleitung an Bundestag durch die Bundesregierung
  - bei Gesetzesinitiative des Bundesrat
    - Übermittlung an die Bundesregierung
    - Möglichkeit der Stellungnahme
    - Weiterleitung an den Bundestag durch die Bundesregierung

## **Gesetzgebungsverfahren – Hauptverfahren (I)**

- **Beratung im Bundestag**
  - Behandlung der Gesetzesvorlage in drei Lesungen
  - Beteiligung der Bundestag-Fachausschüsse
  - Konkretisierung in den §§ 78 ff. GOBT
  - Beschlussfassung im Bundestag, Art. 77 Abs. 1 GG
- **Beschluss im Bundestag**
  - Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 77 Abs. 1 S. 1 iVm Art. 42 Abs. 2 S. 1 GG; andere Mehrheit u.a. bei verfassungsändernden Gesetzen, Art. 79 Abs. 2 GG)
  - Ablehnung: keine Mehrheit der abgegebenen Stimmen

## Gesetzgebungsverfahren – Hauptverfahren (II)

- **Mitwirkung des Bundesrats**

- Zuleitung des beschlossenen Gesetzes an den Bundesrat, Art. 77 Abs. 1 GG
- Differenzierung zwischen Einspruchsgesetzen und Zustimmungsgesetzen beim weiteren Vorgehen
  - Als Zustimmungsgesetze sind nur solche Gesetze anzusehen, bei denen die Zustimmung ausdrücklich im GG vorgesehen ist sowie ggf. bei der Änderung von zustimmungspflichtigen Gesetzen



## Gesetzgebungsverfahren – Hauptverfahren (III)

- **Mitwirkung des Bundesrats**
  - Verfahren bei **Einspruchsgesetzen**, Art. 77 Abs. 2 GG
    - Kein Einspruch des BR = Gesetz kommt zustande, Art. 78 GG
    - Erwägung der Erhebung eines Einspruchs = Anrufung des Vermittlungsausschusses, Art. 77 Abs. 2 S. 1 GG
      - Wird Änderungsvorschlag durch den Vermittlungsausschuss unterbreitet, ist zunächst ein erneuter Beschluss des BT herbeizuführen, Art. 77 Abs. 2 S. 5 GG
      - Im Anschluss hieran sowie bei Nichtunterbreitung eines Änderungsvorschlags hat der BR innerhalb von zwei Wochen die Möglichkeit einen Einspruch zu erheben, Art. 77 Abs. 3 GG
    - Erhebung eines Einspruchs = Möglichkeit der Zurückweisung durch den BT, Art. 77 Abs. 4 GG; bei Zurückweisung kommt das Gesetz zustande (Art. 78 GG)

## Gesetzgebungsverfahren – Hauptverfahren (IV)

- **Mitwirkung des Bundesrats**
  - Verfahren bei **Zustimmungsgesetzen**, Art. 77 Abs. 2 GG
    - Zustimmung des Bundesrats = Gesetz kommt zustande, Art. 78 GG
    - Keine Zustimmung des Bundesrats = Anrufung des Vermittlungsausschusses durch Bundestag oder Bundesregierung, Art. 77 Abs. 2 S. 4 GG
    - Erwägung der Versagung der Zustimmung = Möglichkeit der Anrufung des Vermittlungsausschusses, Art. 77 Abs. 2 S. GG
      - Wird Änderungsvorschlag durch den Vermittlungsausschuss unterbreitet, ist zunächst ein erneuter Beschluss des Bundestags herbeizuführen, Art. 77 Abs. 2 S. 5 GG
      - Im Anschluss hieran sowie bei Nichtunterbreitung eines Änderungsvorschlags hat der Bundesrats innerhalb einer angemessenen Frist über die Zustimmung zu entscheiden, Art. 77 Abs. 2a GG

## **Gesetzgebungsverfahren – Abschlussverfahren**

- **Gegenzeichnung, Art. 58 GG**
- **Ausfertigung durch den BP und Verkündung im Gesetzblatt, Art. 82 GG**

## **Gesetzgebungsverfahren – Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen**

- Formelle Verfassungsmäßigkeit
  - Gesetzgebungszuständigkeit
  - Gesetzgebungsverfahren
  - Einhaltung des Zitiergebots des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG
- Materielle Verfassungsmäßigkeit
  - Parlamentsvorbehalt
  - Bestimmtheitsgebot
  - Prinzip der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung
  - Vertrauensschutz, insb. Rückwirkungsverbot
  - Einhaltung der Grundrechte
  - sonstiges materielles Verfassungsrecht

# **Staatsfunktionen: Gesetzgebung**

## **II. Verwaltungskompetenzen**

## Begriff und Abgrenzung

- Der Begriff der vollziehenden Gewalt (Exekutive) wird negativ definiert. Die vollziehende Gewalt umfasst alle Staatstätigkeiten, die weder der gesetzgebenden Gewalt (Legislative) noch der rechtsprechenden Gewalt (Judikative) zugeordnet werden kann.
- Die vollziehende Gewalt lässt sich wiederum in:
  - die Regierungstätigkeiten, Art. 30, 62 ff. GG sowie
  - die gesetzesakzessorische und nicht gesetzesakzessorische Verwaltungstätigkeit untergliedern.

## Grundsatz

- Den Grundsatz der Verteilung der Kompetenzen beinhaltet Art. 30 GG. Demnach sind grundsätzlich die Länder zuständig, sofern das Grundgesetz nicht ausdrücklich den Bund ermächtigt.
- In Bezug auf die Verwaltungskompetenzen beinhaltet Art. 83 GG eine Konkretisierung des Art. 30 GG.
- Nach Art. 83 GG haben die Länder die Verwaltungskompetenz, soweit das Grundgesetz die Kompetenz nicht dem Bund zuweist.
- Das Grundgesetz unterscheidet in den Art.83 ff. GG hinsichtlich der Ausführung von Bundesgesetzen zwischen:
  - der landeseigenen Ausführung von Bundesgesetzen,
  - der Verwaltung durch die Länder im Bundesauftrag und
  - der Ausführung der Gesetze durch den Bund.

## Landeseigene Ausführung der Bundesgesetze

- Grundsatz: Die Länder richten die Behörden ein und regeln das  
Verwaltungsverfahren, Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG
- Ausnahmen hiervon sehen die Art. 84 Abs. 1 S. 2-6 GG vor.
- Gemäß Art. 84 Abs. 2 GG kann der Bund mit Zustimmung des Bundesrates  
allgemeine Verwaltungsvorschriften bzgl. der Ausführung der Gesetze erlassen.
- Die Ausführung der Bundesgesetze unterliegt nach Art. 84 Abs. 3 und 4 GG der  
Rechtsaufsicht des Bundes.



## Verwaltung durch die Länder im Bundesauftrag

- Die Ausführung der Gesetz im Bundesauftrag ist nur möglich, wenn das Grundgesetz dies ausdrücklich anordnet oder zulässt.
- Mögliche Materien der Auftragsverwaltung:
  - Verteidigungsverwaltung, Art. 87b Abs. 2 GG
  - Luftverkehr, Art. 87d Abs. 2 GG
  - Bundeswasserstraßen, Art. 89 Abs. 2 S. 3, 4 GG
  - Bundesfernstraßen, Art. 90 Abs. 2 GG
- Auch bei der Bundesauftragsverwaltung regeln die Länder die Errichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren (str.), vgl. Art. 85 Abs. 1 GG.
- Gemäß Art. 85 Abs. 2 GG kann der Bund mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften bzgl. der Ausführung der Gesetze erlassen.
- Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung unterliegen die Länder der Rechts- und Fachaufsicht des Bundes, Art. 85 Abs. 3 GG, sowie dem Weisungsrecht nach Art. 85 Abs. 4 GG.

## Ausführung der Gesetze durch den Bund

- Bundesgesetze können auch durch den Bund in bundeseigener Verwaltung (unmittelbare Bundesverwaltung) oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten (mittelbare Bundesverwaltung) ausgeführt werden, Art. 86 GG.
- Der Bundesvollzug setzt voraus, dass der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz (Art. 73 ff. GG) Gebrauch gemacht hat und diese Gesetze die in den Art. 87 – 90 GG genannten Materien betreffen.
- Im Rahmen der Bundesverwaltung bestimmt der Bund die Errichtung der Behörden sowie das Verwaltungsverfahren und kann diesbezüglich Verwaltungsvorschriften erlassen, vgl. Art. 86 GG.

# **Staatsfunktionen: Gesetzgebung**

## **III. Rechtsprechung**

## Begriff

- Die Staatsfunktion der Rechtsprechung wird in den Art. 92 ff. GG geregelt.
- Rechtsprechung ist die in einem gesondert geregelten, qualifizierten gerichtsförmigen Verfahren zu treffende verbindliche Entscheidung in Fällen bestrittenen oder verletzten Rechts, die zu einer Klärung der Rechtslage und Streitbeilegung führt.
- Rechtsprechungsorgane sind die Gerichte.
- Die Gerichte handeln durch Richter. Diese sind persönlich und sachlich unabhängig und nur an das Gesetz gebunden, Art. 97 Abs. 1 GG.

## Organisation

- Die Rechtsprechung wird durch das BVerfG, die im GG vorgesehenen Bundesgerichte und die Gerichte der Länder wahrgenommen, Art. 92 GG.
- Art. 95 Abs. 1 GG bestimmt die verpflichtende Errichtung bestimmter oberster Gerichtshöfe des Bundes. Darüber hinaus kann der Bund nach Art. 96 GG bestimmte Bundesgerichte einrichten.
- Die Konkretisierung erfolgte durch das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie den jeweiligen Prozessordnungen (ZPO, StPO, VwGO, FGO, SGG).
- Eine Übersicht über die Gerichtsorganisation in Deutschland ist unter folgenden Link zu finden:  
[https://www.bmj.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Schaubild\\_Gerichtsaufbau\\_Deutsch.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Schaubild_Gerichtsaufbau_Deutsch.html)

## Justizgewährungsanspruch

- Der Justizgewährungsanspruch verpflichtet den Staat, in allen Bereichen ein qualifiziertes Verfahren zur verbindlichen Streitentscheidung bereitzustellen und gewährt den Bürger einen Anspruch gegen die staatliche Gerichtsbarkeit auf gerichtliches Tätigwerden.
- Wichtige Ausprägungen des Justizgewährungsanspruchs sind:
  - Art. 19 Abs. 4 GG – Rechtsschutzmöglichkeit bei der Rechtsverletzung durch die öffentliche Gewalt
  - Art. 101 Abs. 1 GG – Garantie des gesetzlichen Richters; Verbot von Ausnahmerichtern
  - Art. 102 GG – Abschaffung der Todesstrafe
  - Art. 103 Abs. 1 GG – Anspruch auf rechtliches Gehör
  - Art. 103 Abs. 2 GG – Verbot rückwirkender Strafgesetze
  - Art. 103 Abs. 3 GG – Verbot mehrfacher Bestrafung für dieselbe Tat

### Übungsfall I (Gesetzgebungskompetenzen)

Der Bund möchte ein einheitliches Umweltrechtsgesetzbuch erlassen, welches die gesamte Materie des Umweltrechts umfassen soll.

**Aufgabe:** Prüfen Sie, ob dem Bund hierfür eine Gesetzgebungskompetenz zusteht.

### Übungsfall II (Gesetzgebungskompetenzen)

Das Land Rheinland-Pfalz plant den Erlass eines eigenen Landesnaturschutzgesetzes. Inhaltlich soll dieses dem Bundesnaturschutzgesetz weitestgehend entsprechen. Es sind jedoch landesspezifische Anpassungen u.a. bei den Ausgleichszahlungen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sowie dem Artenschutz vorgesehen.

**Aufgabe:** Prüfen Sie, ob dem Land Rheinland-Pfalz für den Erlass des entsprechenden Landesnaturschutzgesetzes die Gesetzgebungskompetenz zusteht.

### Übungsfall III (Gesetzgebungskompetenzen und -verfahren)

Der Bundestag beschließt im Februar 2013 ein neues Gesetz. Die neuen §§ 4a-d des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) sehen vor, dass Eltern eines Kindes in der Zeit vom 15. bis zum 36. Lebensmonat ihres Kindes einkommensunabhängig Betreuungsgeld in Höhe von 150 € monatlich beziehen können, sofern das Kind keine öffentliche Kindertagesstätte besucht oder eine Kinderpflege in Anspruch genommen wird.

Weil die Legislaturperiode sich dem Ende zuneigt, der Bundestag das Gesetz aber noch vor Ablauf der Legislaturperiode verabschieden möchte, wird das Verfahren beschleunigt, wo es nur geht. Deshalb leitet die Bundesregierung den Gesetzesentwurf dem Bundestag und dem Bundesrat gleichzeitig zu. Der Bundesrat äußert sich zunächst nicht zu dem Entwurf.

Der Bundestag berät den Gesetzesentwurf dann im Rahmen einer ersten Lesung. Da der Entwurf auf allgemeine Zustimmung stößt, wird im Anschluss gleich über ihn abgestimmt. Bei der Abstimmung sind von den 622 Bundestagsabgeordneten nur 280 anwesend. Darauf weist jedoch keiner der Abgeordneten hin. 260 der anwesenden Abgeordneten stimmen schließlich für den Entwurf. Das Gesetz wird daraufhin ausgefertigt und verkündet.

Der Senat der Hansestadt H, der zugleich Landesregierung des Bundeslandes H ist, ist mit dem Gesetz ganz und gar nicht einverstanden. Das Gesetz sei regelrecht in jeglicher Hinsicht verfassungswidrig. Zunächst habe der Bund überhaupt nicht die Zuständigkeit zum Erlass des Gesetzes besessen. Jedenfalls sei der Erlass nicht erforderlich gewesen. Selbst wenn sich zwar grundsätzlich ein Kompetenztitel aus der öffentlichen Fürsorge ergeben könne, so wäre ein Erlass einer bundesstaatlichen Regelung aus verschiedenen Gründen nicht erforderlich. Insbesondere sei die Regelung nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich. Bayern, Sachsen und Thüringen hätten bereits vor der Bundesregelung eigene Landeserziehungsgeldregelungen besessen und die Eltern in diesen Bundesländern können nun sogar das doppelte Betreuungsgeld (vom Bund und den Ländern) beziehen. Dies sei ja wohl geradezu kontraproduktiv bei der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Das Problem, dass in vielen Ländern zu wenige Betreuungsplätze vorhanden seien, könne das Betreuungsgeld auch nicht lösen, weil es viel zu niedrig bemessen sei, um einen Mangel an Betreuungsplätzen tatsächlich ausgleichen zu können. Außerdem sehe doch bereits § 24 Abs. 2 SGB VIII einen einklagbaren Leistungsanspruch auf einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz vor. Jedenfalls aus diesem Grund sei die Bundesregelung doch komplett überflüssig.

Zudem könne es ja wohl nicht sein, dass der Gesetzentwurf dem Bundestag und dem Bundesrat gleichzeitig zugeleitet worden sei. Das Grundgesetz habe klare Verfahrensvorschriften, die bestimmen, dass ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zunächst dem Bundesrat zuzuleiten ist.

Dagegen könne man doch nicht einfach je nach Belieben verstoßen, nur weil es gerade schnell gehen müsse. Die GO BT gebe klare Vorschriften vor, wie das Gesetzgebungsverfahren abzulaufen habe. Nach § 78 Abs. 1 S. 1 GO BT werden Gesetzesentwürfe in drei Beratungen beraten und erst im Anschluss daran über sie abgestimmt. Schließlich sei den Abgeordneten genügend Bedenkzeit zuzubilligen und außerdem könne es ja wohl immer mal sein, dass einige Abgeordnete bei der ersten Lesung verhindert seien. Diese müssten zumindest die Möglichkeit haben, an einer der anderen drei Sitzungen teilzunehmen und schließlich abzustimmen.

Die absolute Höhe sei es jedoch, dass von 622 Bundestagsabgeordneten lediglich 280 anwesend waren und davon 260 für das Gesetz stimmten. Dies sei ja nicht einmal die Mehrheit aller Bundestagsabgeordneten, die bei 311 Abgeordneten liege. Der Bundestag sei doch eine Vertretung des Volkes und könne seine Aufgabe nur dann wahrnehmen, wenn auch die absolute Mehrheit für Gesetzesentwürfe stimmen würde. Stimme lediglich die einfache Mehrheit aller Anwesenden für das Gesetz, so verstoße dies gegen die Verfahrensregeln des Grundgesetzes.

Die Landesregierung von H hält die Neuregelungen aus den genannten Gründen für nichtig.

#### **Aufgaben:**

- Steht dem Bund für den Erlass der §§ 4a-4d BEEG die Gesetzgebungskompetenz zu?
- Sind die §§ 4a-4d BEEG formell verfassungsgemäß zustande gekommen?

#### **Übungsfall IV (Verwaltungskompetenzen)**

In der kleinen Baden-Württembergischen Gemeinde G. wird seit vielen Jahren ein Kernkraftwerk betrieben, für das im Laufe der Zeit zahlreiche Teilgenehmigungen zur Errichtung bzw. Änderung des Reaktors vom zuständigen baden-württembergischen Landesminister erteilt wurden. Nun wird erneut eine Genehmigung nach dem Atomgesetz (AtG) für Erweiterungsarbeiten am Reaktor von der Betreiberfirma beantragt. Nach dem Reaktorstörfall in Japan 1999 möchte der Landesminister das Sicherheitskonzept des Reaktors in der Gemeinde G. erneut überprüfen lassen. Er befürchtet, der japanische Reaktor und der in G. seien vom gleichen Typ, und deshalb könnte sich in G. ein ähnlicher oder sogar schlimmerer Störfall ereignen. So holt er vom TÜV Angebote zur erneuten Begutachtung ein.

Die Betreiberfirma des Kernkraftwerkes in G. hält das Vorgehen des Landesministers für rechtswidrig, da bereits anlässlich der früheren Teilgenehmigungen das Störfallrisiko bewertet wurde, und diese Bewertung abschließend und bindend sei.

Auch der zuständige Bundesminister ist mit dem Vorgehen des Landesministers nicht einverstanden. Er geht dabei von einer Stellungnahme der Reaktorsicherheitskommission aus, die den Reaktortyp des Kernkraftwerkes in G. beschreibt. Diese Beschreibung lege nahe, dass der Reaktor in G. mit dem japanischen Modell keinesfalls vergleichbar sei. Der Bundesminister macht den Landesminister auf die Möglichkeit einer Weisung nach Art. 85 Abs. 3 GG aufmerksam und drohte diese auch an.

Nachdem die Gespräche zwischen dem Bundes- und dem Landesminister zu keiner Einigung geführt hatten, wies der Bundesminister seinen baden-württembergischen Amtskollegen mit Schreiben vom 11. Januar 2000 an, bei Erteilung der ausstehenden Teilgenehmigung bindend die positive frühere Bewertung der Sicherheitsüberprüfung zugrunde zulegen. Der Störfall in Japan sei im Hinblick auf die Stellungnahme der Reaktorsicherheitskommission nicht vergleichbar, eine neue Bewertung und eine erneute Begutachtung seien nicht veranlasst.

**Aufgabe:** Prüfen Sie, ob die erteilte Weisung formell verfassungsgemäß gewesen ist.



## Klausurübung

### Aufgabe 1

Nennen und Erklären Sie, welche Voraussetzungen ein Staat erfüllen muss, um nach der sog. Drei-Elemente-Lehre nach Georg Jellinek als Staat zu gelten. **(10 Punkte)**

### Aufgabe 2

Erklären Sie, warum die Bundesrepublik Deutschland nach der sog. Drei-Elemente-Lehre nach Georg Jellinek als Staat gilt. Gehen Sie hierzu auch auf die drei prägenden Elemente ein. **(10 Punkte)**

### Aufgabe 3

Erklären Sie, aus wie vielen Staaten die Bundesrepublik Deutschland nach der sog. Drei-Elemente-Lehre nach Georg Jellinek besteht. Gehen Sie hierzu auch auf die drei prägenden Elemente ein. **(10 Punkte)**

### Aufgabe 4

Nennen Sie die Staatsstrukturprinzipien des Grundgesetzes. **(5 Punkte)**

### Aufgabe 5

Erklären Sie, was unter den rechtsstaatlichen Geboten des Vorrangs des Gesetzes und des Vorbehalts des Gesetzes zu verstehen ist. **(6 Punkte)**

### Aufgabe 6

Nennen Sie die Aufgaben des Bundestags und des Bundesrats. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen sind anzugeben. **(10 Punkte)**

### Aufgabe 7

Erklären Sie, auf welchen Wegen der Bundestag einen Bundeskanzler wählen kann? Die einschlägigen Rechtsgrundlagen sind anzugeben. **(10 Punkte)**

### Aufgabe 8

Erklären Sie, auf welchen Wegen die Amtszeit eines Bundeskanzlers enden kann. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen sind anzugeben. **(10 Punkte)**

### Aufgabe 9

Erläutern Sie, wie das Gesetzgebungsverfahren nach den Art. 77 ff. GG abläuft, wenn der Gesetzesvorschlag aus der Mitte des Bundestags erfolgt. Gehen Sie hierbei davon aus, dass es sich um Einspruchsgesetz handelt und durch den Bundesrat ein Einspruch erhoben wurde. **(10 Punkte)**

### Aufgabe 10

Erläutern Sie, wie das Gesetzgebungsverfahren nach den Art. 77 ff. GG abläuft, wenn der Gesetzesvorschlag durch den Bundesrat erfolgt. Gehen Sie hierbei davon aus, dass es sich um Einspruchsgesetz handelt und durch den Bundesrat kein Einspruch erhoben wurde. **(10 Punkte)**

### Aufgabe 11

Erläutern Sie, wie das Gesetzgebungsverfahren nach den Art. 77 ff. GG abläuft, wenn der Gesetzesvorschlag durch die Bundesregierung erfolgt. Gehen Sie hierbei davon aus, dass es sich um Zustimmungsgesetz handelt und durch den Bundesrat die Zustimmung erteilt wird. **(10 Punkte)**

### Aufgabe 12

Steht dem Bundespräsidenten hinsichtlich der formellen oder der materiellen Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes ein Prüfungsrecht vor der Ausfertigung des Gesetzes zu? Die einschlägigen Argumente für und gegen die Prüfungsrechte sind zu nennen. **(14 Punkte)**

#### Aufgabe 13

Das Umweltrecht ist Deutschland derzeit in einer Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen geregelt, die sich in der Regel auf ein bestimmtes Umweltmedium beschränken. Erklären Sie, ob dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass eines einheitlichen Umweltgesetzbuches zusteht. Gehen Sie hierbei auf die unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen und deren Verteilung ein. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen sind zu nennen. **(15 Punkte)**

#### Aufgabe 14

Das Land Rheinland-Pfalz plant den Erlass eines eigenen Landesnaturschutzgesetzes. Inhaltlich soll dieses dem Bundesnaturschutzgesetz weitestgehend entsprechen. Es sind jedoch landesspezifische Anpassungen u.a. bei den Ausgleichszahlungen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sowie dem Artenschutz vorgesehen.

Prüfen Sie, ob dem Land Rheinland-Pfalz für den Erlass des entsprechenden Landesnaturschutzgesetzes die Gesetzgebungskompetenz zusteht. **(15 Punkte)**